18.
Zu Art. 29 FRG (Beisitzer bei den Forstrechtsstellen):

Zu Abs. 3:

70 Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer sind von den *Oberforstdirektionen*[1] Beamte des höheren Forstdienstes vorzuschlagen, die mit den örtlichen Verhältnissen im Zuständigkeitsbereich der einschlägigen Forstrechtsstelle hinreichend vertraut sind und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Forstrechtswesens besitzen. Auf die in § 4 Abs. 4 FRGDV bestimmte Frist zur Vorlage der Vorschlagslisten wird hingewiesen.

[1] **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: „Forstdirektionen “